

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588

E sp@wko.at

W <http://wko.at/sp>

Ergeht an:

alle Wirtschaftskammern
alle Bundessparten

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp/MR/SM
Dr. Rosenmayr

Durchwahl
4284

Datum
10.2.2009

§ 13a Abs 5 Tabakgesetz – Arbeitsverbot für werdende Mütter und Wochengeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.1.2009 hat eine Besprechung im BMG stattgefunden. Deren Gegenstand war das Arbeitsverbot für werdende Mütter in Räumen der Gastronomie, in denen sie Tabakrauch ausgesetzt sind und deren Anspruch auf vorzeitiges Wochengeld gem § 162 Abs 1 ASVG letzter Satz. Es stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie der Krankenversicherungsträger vorgehen soll.

Als Ergebnis der Diskussion möchte ich Ihnen das Schreiben des BMG übermitteln und wie folgt kurz zusammenfassen:

1) Eintritt des Versicherungsfalls der Mutterschaft

Der Versicherungsfall tritt mit Kenntnis der Schwangerschaft durch den Dienstgeber aufgrund der Übergabe der fachärztlichen Bestätigung ein. Im Zuge der Nachfrage des KVT ist der Tag, an dem der Dienstgeber aufgrund einer fachärztlichen Bestätigung von der Schwangerschaft der Versicherten Kenntnis erlangt hat, vom Dienstgeber anzugeben und die fachärztliche Bestätigung über die bestehende Schwangerschaft zu übermitteln. **Hinweis:** Bitte um Information der Betriebe, eine solche ärztliche Bestätigung auch zu verlangen und den Tag der Vorlage in Evidenz zu halten (s § 3 Abs 4 MSchG, was aber ohnehin gängige Praxis ist).

2) Bestätigung an den Krankenversicherungsträger

Bei einer Anfrage betreffend Wochengeld im Zusammenhang mit § 13a Tabakgesetz wird vom zuständigen Träger beim Dienstgeber nachgefragt, ob § 13a Tabakgesetz anwendbar ist oder aber die Übergangsregelung zur Anwendung gelangt (siehe § 18 Tabakgesetz; diesbezüglich ist § 13a Tabakgesetz erst ab 1.7.2010 wirksam). Ist die Anwendbarkeit des § 13a Tabakgesetz gegeben, dann hat der Dienstgeber schriftlich mittels Formular anzugeben, ob die werdende Mutter in einem Raucherbetrieb arbeitet. Bei diesbezüglicher Bejahung hat der Dienstgeber anzugeben, ob eine weitere Beschäftigung in einem Nichtraucherbereich möglich ist. Bei diesbezüglicher Verneinung ist dies durch den Dienstgeber zu begründen. Diese Begründung wird von KVT auf Plausibilität gewürdigt.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann
Abteilungsleiter

Anlage
Schreiben vom BMG